

67. 1. Kann der Geschäftsanteil einer Gesellschaft m. b. H. frei verschenkt werden, wenn nach der Satzung der Verkauf von Geschäftsanteilen der Genehmigung der Gesellschaft bedarf?
 2. Inwiefern unterliegt die Satzung einer Gesellschaft m. b. H. der Auslegung?

II. Zivilsenat. Urf. v. 25. Januar 1921 i. S. der L. Dachschädenreparaturgesellschaft m. b. H. (Besl.) w. R. (Rl.). II 313/20.

I. Landgericht Leipzig. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Ehemann der Klägerin, der bei der verklagten Gesellschaft seit ihrem Bestehen mit einem Geschäftsanteil beteiligt war, verschenkte seinen Anteil durch notariellen Akt an seine Ehefrau. Die Gesellschaft lehnte es ab, die Klägerin als Gesellschafterin anzuerkennen. Sie wandte ein, es habe sich bei der Schenkung um ein Scheingeschäft gehandelt, und berief sich eventuell darauf, daß nach dem Gesellschaftsvertrage die Veräußerung der Genehmigung der Gesellschaft bedürftig habe. Im ursprünglichen Vertrage war für den Fall des Verkaufs oder der Abtretung von Geschäftsanteilen den übrigen Gesellschaftern das Vorkaufsrecht bebungen. Später hatten die Gesellschafter beschlossen, dies dahin zu ändern: „Der Verkauf von Geschäftsanteilen an andere Personen als die jeweiligen Gesellschafter ist von der Genehmigung der Gesellschaft abhängig. Zur Verpfändung von Geschäftsanteilen bedarf es dieser Genehmigung nicht“ usw. In dem Antrag, auf welchen hin diese Änderung erfolgt ist, hatte es geheißen: „Die Veräußerung von Geschäftsanteilen“ usw. Eine sachliche Absicht hat dieser Abweichung vom Vorschlage nicht zugrunde gelegen. Die Beklagte behauptete, es müsse ein reiner Mißgriff des Notars gewesen sein.

Beide Vorinstanzen stellten dem Klagantrag entsprechend fest, daß die Klägerin bei der Beklagten mit dem Geschäftsanteil beteiligt sei. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... Die Entscheidung hängt davon ab, ob die Bestimmung des Gesellschaftsvertrags, daß der Verkauf eines Geschäftsanteils der Genehmigung der Gesellschaft bedarf, auf jede Art von Veräußerung, auch die unentgeltliche, auszubeznen ist. Der Vorberrichter hat das unter Berücksichtigung der Vorgänge, namentlich des mit der Abänderung der Satzung verfolgten Zweckes, sowie unter Verwertung der

erhobenen Beweise verneint. Daß dieser Auslegung des Vertrags ein Rechtsirrtum zugrunde liege, vermag die Revision nicht darzutun. Es ist vollkommen richtig, daß die Satzung in der ursprünglichen Fassung der in Rede stehenden Bestimmung, obwohl die Ausdrücke Verkauf und Abtretung nebeneinander herlaufen, sachlich einen Schutz nur gegen entgeltliche Veräußerung boten, weil sie nur ein Vorkaufsrecht bestimmten, dessen Voraussetzung entgeltliche Veräußerung ist; es ist richtig, daß in dem Abänderungsvorschlage, der durch Einführung des Erfordernisses der Genehmigung durch die Gesellschaft dem Vorkaufsrecht wirksamen Schutz verleihen sollte, wiederum die Ausdrücke Veräußerung und Verkauf ununterschieden nebeneinander herlaufen. Es ist Beweiswürdigung, wenn der Vorderrichter auf Grund der Zeugenvernehmung zu dem Ergebnis gelangt, es sei nicht bewiesen, daß sämtliche Beteiligten mit dem Worte Verkauf jede Veräußerung hätten treffen wollen, und es ist schließlich tatsächliche Feststellung, wenn er sagt, man habe mit der Abänderung bezweckt zu hindern, daß die Konkurrenz Geschäftsanteile erwerbe, die Gefahr, daß dies im Wege einer Schenkung geschehen könnte, sei so gut wie ausgeschlossen gewesen. Wenn der Vorderrichter aus dem allen schließt, daß die Gesellschafter den Fall einer Schenkung überhaupt nicht im Auge gehabt und für ihn nichts haben bestimmen wollen, so kann das nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden.

Übrigens aber würde es für die Entscheidung hierauf gar nicht ankommen. Es geht zu weit, wenn behauptet wird, daß die Satzung einer Gesellschaft m. b. H. einer Auslegung über den Wortlaut hinaus überhaupt nicht unterliege (so Staub, *GmbHG.* 1. Aufl. § 2 Anm. 25, dagegen die späteren Auflagen, ferner *RGZ.* Bd. 70 S. 331, Bd. 79 S. 418). Es ist kein Grund, die §§ 133, 157 *BGB.* hier schlechthin auszuschließen. Aber doch sind durch Natur und Wesen des Vertrags der Auslegung enge Grenzen gezogen, was darauf beruht, daß einerseits zur Auslegung einer Willenserklärung Umstände nicht herangezogen werden können, welche für den Empfänger der Erklärung nicht erkennbar waren, anderseits der Gesellschaftsvertrag, der die Grundlage der Persönlichkeit der Gesellschaft bildet und daher nicht nur im Verhältnis der Vertragsschließenden zueinander, sondern auch der Gesellschaft zu Dritten maßgeblich ist, nur einheitlich ausgelegt werden darf, was darauf hinausläuft, daß nur eine aus der Urkunde selbst zu gewinnende Auslegung über den Wortlaut hinaus zulässig ist. Ist nicht, wie das Gesetz es zuläßt, die Abtretung des Geschäftsanteils an die Genehmigung der Gesellschafter gebunden, sondern nur der Verkauf, so ist das eine in ihrem Wortlaut unzweideutige Einschränkung, die der Leser höchstens auf Grund des übrigen Inhalts der Satzung zu korrigieren berechtigt und verpflichtet wäre. Der allgemeine Gebanke,

daß, wenn man schon die freie Veräußerlichkeit der Geschäftsanteile habe beschränken wollen, es sachlich keinen wesentlichen Unterschied ausmachen könne, ob der Anteil verkauft oder verschenkt werde, liegt nahe. Man kann ihm aber nicht nachgehen, ohne die Satzung gegen ihren Wortlaut auszulegen, und es muß dabei bleiben, daß das nicht zulässig ist, wenn die Satzung selbst irgendeinen Anhalt dafür nicht bietet.